

Bundesratsbeschluss

über

die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe

(Vom 9. Juli 1958)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 29. November 1957 ¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende geänderte Bestimmungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. 9, Abs. 1

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende tägliche Mindestlöhne . . . :

	Fr.
<i>a.</i> Herrencoiffeure	
zweiter Herrencoiffeur	14.60
erster Herrencoiffeur	17.80
<i>b.</i> Coiffeusen	
zweite Coiffeuse	14.10
erste Coiffeuse	16.80
<i>c.</i> Damencoiffeure	
zweiter Damencoiffeur	15.70
erster Damencoiffeur	20.80
<i>d.</i> Herren- und Damencoiffeure	
zweiter Herren- und Damencoiffeur	16.80
qualifizierter Herren- und Damencoiffeur	19.50

¹⁾ BBI 1957, II, 1135.

Ziff.10

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Beteiligung an dem bezahlten und von ihnen wöchentlich erarbeiteten Kundenbedienungsumsatz (ohne Warenverkaufumsatz), der ein Mehrfaches des effektiven Wochenlohnes übersteigt:

- a. Arbeitnehmer, deren Effektivlohn dem Mindestlohn gemäss Ziffer 9 entspricht oder diesen um nicht mehr als 15 Prozent übersteigt:
 - aa. Herrencoiffeure: 10 Prozent des Umsatzes, der das Eineinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt.
 - bb. Coiffeusen, Damencoiffeure sowie Herren- und Damen-coiffeure:
 - ländliche und halbstädtische Verhältnisse: 10 Prozent des Umsatzes, der das Eineinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt.
 - städtische Verhältnisse: 10 Prozent des Umsatzes, der das Zweifache des Wochenlohnes übersteigt.
 - Erstklassbetriebe: 10 Prozent des Umsatzes, der das Zweieinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt.
 - Arbeitnehmer mit Assistentinnen in Erstklassbetrieben: 10 Prozent des Umsatzes, der das Dreifache des Wochenlohnes übersteigt.
- b. Arbeitnehmer, deren Effektivlohn den Mindestlohn gemäss Ziffer 9 um mehr als 15 Prozent übersteigt:
 - aa. Herrencoiffeure: 5 Prozent des Umsatzes, der das Eineinhalbfache, nicht aber das Zweifache des Wochenlohnes übersteigt; 10 Prozent des Umsatzes, der das Zweifache des Wochenlohnes übersteigt.
 - bb. Coiffeusen, Damencoiffeure sowie Herren- und Damen-coiffeure:
 - ländliche und halbstädtische Verhältnisse: 5 Prozent des Umsatzes, der das Eineinhalbfache, nicht aber das Zweifache des Wochenlohnes übersteigt; 10 Prozent des Umsatzes, der das Zweifache des Wochenlohnes übersteigt.
 - städtische Verhältnisse: 5 Prozent des Umsatzes, der das Zweifache, nicht aber das Zweieinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt; 10 Prozent des Umsatzes, der das Zweieinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt.
 - Erstklassbetriebe: 5 Prozent des Umsatzes, der das Zweieinhalbfache, nicht aber das Dreifache des Wochenlohnes übersteigt; 10 Prozent des Umsatzes, der das Dreifache des Wochenlohnes übersteigt.
 - Arbeitnehmer mit Assistentinnen in Erstklassbetrieben: 5 Prozent des Umsatzes, der das Dreifache, nicht aber das Dreieinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt; 10 Prozent des Umsatzes, der das Dreieinhalbfache des Wochenlohnes übersteigt.

² Die Berechnung und Bezahlung der Umsatzbeteiligung erfolgt nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wöchentlich oder monatlich.

³ Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können feste Löhne vereinbart werden, die, sofern die prozentberechtigenden Umsätze erzielt werden, wenigstens ebenso hoch sind wie die Mindestlöhne gemäss Ziffer 9, zuzüglich die Umsatzbeteiligung gemäss Absatz 1, Buchstabe a. In solchen Fällen fällt jegliche Umsatzbeteiligung dahin.

⁴ Die Einteilung nach Ortsverhältnissen hat nach dem Ortschaftenverzeichnis zu erfolgen, das für die AHV-Übergangsrentenordnung massgebend war.

III.

Dieser Beschluss tritt am 18. Juli 1958 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1959.

Bern, den 9. Juli 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

P. Chaudet

Der Vizekanzler:

F. Weber

3932

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 2. bis 8. Juli 1958

Grossbritannien. Herr R.M.Russel, Zweiter Botschaftssekretär, ist in der Schweiz eingetroffen und hat sein Amt übernommen.

Kuba. Herr Jesus A.Lombera Cadalso, Dritter Botschaftssekretär, wurde zum Zweiten Botschaftssekretär befördert.

Sowjetunion. Herr Alexandre N.Nikitine, Erster Botschaftssekretär, ist dieser Mission zugeteilt worden.

Türkei. Herr Suleyman Ceşmebaşı, Handelsrat, hat sein Amt übernommen. Er ersetzt Herrn Sait R.Sarper, der einem andern Posten zugeteilt wurde.

Ungarn. Herr István Szatmári, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat seine Funktionen übernommen.

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des geänderten Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe (Vom 9. Juli 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1958
Date	
Data	
Seite	313-315
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.